

Sanitized Movies – Zum Entstellungsschutz für Filmwerke

Clemens Thiele

Eurolawyer® Salzburg, Rechtsanwalt
Dr. Franz-Rehrl-Platz 7, 5020 Salzburg
anwalt.thiele@eurolawyer.at

Schlagworte: Sanitized Movies, Cleanflicks Case, Schutz vor Kürzungen, Filmproduzenten, Filmurheber, Urheberpersönlichkeitsrechte.

Abstract: Ausgehend von den USA treten verstärkt Anbieter von „*Sanitized Movies*“ auf, also Filmen, die von gewalttätigen oder obszönen Szenen befreit wurden. Anhand eines in Colorado entschiedenen Rechtsfalls werden zunächst die Rechte der Filmurheber, aber auch der Filmhersteller erörtert, derartige Veränderungen an Filmwerken nach österreichischem Urheberrecht zu verhindern. Dabei zeigt sich ein durchaus unterschiedlich ausgestalteter Entstellungsschutz je nach Anspruchsberechtigtem und der im Einzelnen vorzunehmenden Interessenabwägungen.

1. Problemstellung – Ausgangslage

In einem kürzlich entschiedenen Fall untersagte ein US-Gericht¹ den Anbietern von „Sanitized Movies“ ihre bearbeiteten Filme weiterhin zur Vermietung und zum Verkauf anzubieten oder zu bewerben sowie weitere dieser „Bereinigungen“ vorzunehmen. Erfolgreiche (Wider-)Kläger waren ua der weltbekannte Regisseur *Steven Spielberg* sowie die Hollywood Studios *Metro-Goldwyn-Mayer*, *Time Warner*, *Universal* und *Paramount Pictures*. Als *amicus curiae*, also als eine Art Streithelfer auf Seiten der Kläger, trat die renommierte amerikanische Regisseurvereinigung, die *Directors Guild of America*, auf.

Die (wider-)beklagten Unternehmen kauften zunächst Original-DVDs oder erhielten diese von Kunden. Die DVDs wurden auf einen Computer kopiert. Dabei wurden DRM-Systeme geknackt oder sonst umgangen.

¹ District Court of Colorado, Urteil vom 6. 7. 2006, Civil Action No. 02-cv-01662 RPM in Sachen *Clean Flicks of Colorado v. Soderbergh*.

Anschließend wurden betroffene Szenen herausgeschnitten oder wenn möglich, auch Teile des Bildes mit einem schwarzen Balken verdeckt, die gewalttätige oder obszöne, meist sexuelle Inhalte hatten. Die Beklagten ersetzten ebenfalls Teile der Tonspur durch nicht anstößige Passagen oder durch Peeptöne. Betroffen waren darüber hinaus auch nicht zu beanstandende Passagen, wenn diese nach dem Schneiden der sogenannten „schmutzigen Teile“ nicht ohne weiteres zum restlichen Film passten. Im Anschluss an diese Veränderung erhielt der Kunde eine DVD-Kopie des bereinigten Films ohne Kopierschutz. Damit verschob sich die allgemeine Einstufung des Filmes in Richtung „gewaltfrei“ oder „für Jugendliche geeignet“.

Die eingangs erwähnten Kläger sahen sich in ihren Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrechten verletzt. Die beklagten Anbieter beriefen sich hingegen auf „*fair use*“; diese Art der *Sanitized Copy* wäre auch für die Rechteinhaber sinnvoll, da durch die bereinigten Fassungen ein Teil des Marktes erst erschlossen würde. In I. Instanz obsiegten die Kläger.

2. Filmwerke im Sinn des österreichischen Urheberrechtsgesetzes

Ausgehend von der **Definition des § 4 UrhG** schützt das österreichische Urheberrecht Werke der Filmkunst (Filmwerke). Für die nachfolgenden Überlegungen soll das Tatbestandsmerkmal des „Filmwerkes“ – trotz der schwer verständlichen Definition² des Gesetzes – als unstrittig vorausgesetzt werden. Obzwar die Frage, ob sich Laufbilder als **Filmwerk** qualifizieren, nur im konkreten Einzelfall zu beantworten ist,³ sind idR Spiel- und Fernsehfilme, Kulturfilme, Avantgarde- und Experimentalfilme, Zeichentrickfilme, und Werbefilme (Fernseh- und Kinospots) Filmwerke, sofern sie schöpferische Individualität aufweisen. Das Problem der Sanitized Movies trifft nahezu ausschließlich kommerziell hergestellte Filmwerke, wie sie dem allgemeinen Sprachgebrauch von **Spielfilmen mit Unterhaltungswert** entsprechen.

² Vgl. *Burgstaller/Kolmhofer*, Filmwerke und/oder Laufbilder – Eine rechtliche und technische Standortbestimmung, MR 2003, 381.

³ Vgl. OGH 18. 10. 1994, 4 Ob 93/94 – *Oskar Werner*, MR 1995, 101 (*Walter*) = ÖBl 1995, 131 = SZ 67/172.

Bemerkenswert ist die österreichische Gesetzeskonzeption dahingehend, dass Filmwerke eine **besondere Werkkategorie** nach § 4 UrhG darstellen. Innerhalb dieser Filmwerke sind einerseits gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke von jenen Filmen zu unterscheiden, die von den Urhebern selbst auf deren eigene Kosten und Gefahr, ohne Einschaltung eines Filmproduzenten hergestellt werden oder nur unter Einschaltung eines beauftragten Produzenten, der nicht auf eigenes Risiko, sondern im Auftrag des Urhebers handelt. Diese Filme sind nicht gewerbsmäßig hergestellt.⁴

Als „**gewerbsmäßig hergestellter Film**“ iSd § 38 UrhG gilt die Produktion dann, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, wobei es die st Rsp⁵ für ausreichend erachtet, wenn das Filmwerk im Rahmen der Auswertung in den wirtschaftlichen Kreislauf eingehen soll. Für welche Zwecke der wirtschaftliche Vorteil bestimmt ist, ist ebenso wenig relevant wie eine allfällige Gewinnerzielungsabsicht des Filmherstellers; auch defizitäre Filme können (mittelbar) den unternehmerischen Zwecken des Filmherstellers dienen.⁶

Filmische **Teilausschnitte** bzw Filmreste können den Schutz für Werkteile nach § 1 Abs 2 genießen, wenn sie für sich allein den Anforderungen an den Werkbegriff entsprechen.⁷ Andere Kriterien sind nicht heranzuziehen; es ist daher die Bedeutung des Ausschnitts für den gedanklichen Inhalt des Gesamtwerks ebenso irrelevant, wie der qualitative oder quantitative Anteil des Ausschnitts am Gesamtwerk oder die Verkörperung der Eigenart des Gesamtwerks in dem betreffenden Ausschnitt.⁸

3. Anspruchsberechtigte

Das österreichische Urheberrechtsgesetz lässt die brennende Frage weitgehend offen, wer der Urheber eines Filmwerkes ist. Der Filmurheber ist daher nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen der §§ 10, 11

4 Vgl *Dillenz/Gutman*, UrhG² § 38 Rz 6.

5 OGH 9. 12. 1997, 4 Ob 342/97v – *Kunststücke*, *ecolex* 1998, 410 (*Schanda*) = MR 1998, 66 (*Walter*) = ÖBl 1998, 315.

6 *Ciresa*, UrhR § 4 UrhG Rz 8.

7 Vgl OGH 23. 10. 1990, 4 Ob 136/90 – *So ein Tag*, *ecolex* 1991, 184 = GRURInt 1991, 652 = MR 1991, 22 (*Walter*) = ÖBl 1991, 42 = wbl 1991, 66; OLG Hamburg, GRUR 1997, 822 – *Edgar-Walace-Filme*.

8 *Ciresa*, UrhR § 4 UrhG Rz 23 mwN.

UrhG der oder idR vielmehr die Schöpfer des Filmwerks (**Schöpferprinzip**), worunter alle Mitwirkenden an der Filmproduktion zu verstehen sind, die der Gesamtgestaltung des Filmwerks eine eigentümliche geistige Prägung verliehen haben.⁹ Filmurheber können nur **natürliche Personen** sein. Diese Grundsätze können dem Gesetz zunächst nur für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke mittelbar über §§ 39 Abs 1, 62 UrhG entnommen werden, gelten aber nach hM¹⁰ ebenso für nicht gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke, wie zB Autorenfilme.

Nach hA zählt zu den **Filmurhebern** jedenfalls der Regisseur eines Werkes, dazu der Kameramann, Cutter, Kostümbildner, Ausstatter und Filmarchitekt.¹¹ Zwischen den genannten Urhebern besteht typischerweise **Miturheberschaft** iS von § 11 Abs 1 UrhG, da sich dem fertigen Filmwerk als (verschmolzene) „Einheit“ nicht mehr entnehmen lässt, wer welchen schöpferischen Anteil am Gesamtkunstwerk geleistet hat.¹²

Bei **gewerbsmäßig hergestellten Filmen** werden die Verwertungsrechte beim **Hersteller**, der idR eine **juristische Person** ist, konzentriert. Diese als „*cessio legis*“ bekannte Regelung des **§ 38 Abs 1 UrhG** führt dazu, dass das Recht zur Verwertung des Filmes unmittelbar beim Filmhersteller entsteht.¹³

Ähnlich wie im Ausgangsfall kommen daher als Anspruchsberechtigte jedenfalls der (Haupt-) **Regisseur** des Films und die jeweiligen **Filmproduzenten** bzw Filmstudios in Betracht.

⁹ *Ciresa*, UrhR § 4 UrhG Rz 31.

¹⁰ *Ciresa*, UrhR § 4 UrhG Rz 31.

¹¹ Im Einzelnen dazu instruktiv *Laimer*, Zur Urhebererschaft bei Filmwerken, MR 2005, 311 mwN.

¹² *Ciresa*, UrhR § 4 UrhG Rz 33; *Laimer*, MR 2005, 311, 313 mwN.

¹³ Zur kontrovers geführten Diskussion um die Rechtsnatur der *cessio legis* vgl OGH 18. 2. 2003, 4 Ob 235/02s – *Das Kind der Donau*, MR 2003, 112, 159 (*Walter*) = RdW 2003/366, 440 = wbl 2004/124, 244 (*Dittrich*); weiterführend *Schuhmacher*, *cessio legis*, Schutzfristverlängerung und ältere Urheberverträge – einige Bemerkungen aus Anlass der Entscheidung des OGH „Das Kind der Donau“, wbl 2005, 1; jeweils mwN.

4. Eigene Stellungnahme – Schutz der Werkintegrität von Filmen

4.1 Rechtsgrundlagen

4.1.1 Für Filmhersteller

§ 38 Abs 2 UrhG räumt dem gewerbsmäßigen Filmhersteller auch den Werkschutz ein, dh den Schutz der Werkintegrität. Änderungen des Filmwerks, seines Titels und der Bezeichnung des Filmherstellers dürfen ohne Einwilligung des Filmherstellers nur vorgenommen werden, soweit sie nach der auf den Filmhersteller entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 21 Abs 1 UrhG zulässig sind. Korrespondierend dazu hält § 39 Abs 3 UrhG fest, dass eine nach § 21 UrhG nur mit Einwilligung des Urhebers zulässige Änderung des Filmwerkes auch für den Filmhersteller seine Grenze in der Zustimmung der Filmurheber findet.

4.1.2 Für sonstige Filmurheber

Die Filmurheber wiederum haben gemäß § 21 UrhG den vollen Schutzzumfang der Werkintegrität nach § 21 Abs 1 bis 3 UrhG zur Verfügung. Die Digitalisierung eines Werkes macht es insbesondere für Änderungen tauglich. So werden zum Zweck der besseren Verwertung und Vermarktung vorhandene Filme durch die Verlängerung oder Kürzung den im Fernsehen zur Verfügung stehenden Sendezeiten bzw der programmunterbrechenden Werbung ebenso angepasst, wie Formatänderungen oder langsames oder schnelleres Abspielen auf dem Bildschirm eines Flugzeugs während der Reise (sog. „*Airline Editing*“) durchgeführt.

4.2 Schutzzumfang

Während das Einstellungsverbot des § 21 UrhG im **Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmurhebers** wurzelt, gründet jenes nach § 38 Abs 2 UrhG in der unternehmerischen Leistung des Filmherstellers.

Nach dem Regelungszweck und der Natur der verwandten Schutzrechte als Leistungsschutzrechte ist mit dem Begriff der „**Änderungen**“ iSd § 38 Abs 2 UrhG keine Substanzbeschädigung des Original-Filmträgers gemeint, sondern eine **Beeinträchtigung der** im Filmträger enthaltenen **Herstellerleistung** durch dessen Kürzung, Hinzufügen von Zusätzen oder anderen

Änderungen. Kürzung und Zusätze sind die gesetzlichen Regelbeispiele einer Änderung des Filmträgers. Liegt eine Kürzung vor, ist eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Filmherstellers grundsätzlich zu vermuten.

Aus dem Erfordernis, die Eignung zur Beeinträchtigung berechtigter Interessen darlegen zu müssen, folgt im Umkehrschluss – auch mangels Verweises auf den gesamten § 21 UrhG, insbesondere in § 38 Abs 3 UrhG – dass der Filmhersteller Veränderungen des Bild- und Tonträgers unterhalb dieser Schwelle dulden muss.

§ 21 Abs 1 Satz 2 UrhG gestattet ebenso wie § 39 Abs 4 Satz 2 UrhG allerdings – ausnahmsweise – branchenübliche „Änderungen“ und wählt dafür die Formulierung der Auslegungsregel des § 914 ABGB nach den „*im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen*“. Da es sich um eine Übung des redlichen Verkehrs handeln muss, ist eine unredliche Branchenübung nicht heranzuziehen.¹⁴

Der in § 21 Abs 1 Satz 1 UrhG für zulässige Änderungen bestimmte **Maßstab** ist auch zur Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob eine **Branchenübung redlich oder unredlich** ist. Ergibt sich doch aus der Art oder dem Zweck der Werknutzung, dass die Beibehaltung der „bereinigten Szenen“ nicht oder nicht sinnvoll möglich sei, so wäre demnach eine Branchenübung redlich. Das ist aber gegenständlich nicht der Fall, wenn man die bisher zu vergleichbaren Fällen der Kürzung ergangene Rsp heranzieht.¹⁵

4.3 Vorzunehmende Interessenabwägung

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „geistigen Interesses“ in § 21 Abs 3 und § 39 Abs 4 UrhG verlangt eine Konkretisierung durch Abwägung der beteiligten, entgegengesetzten Interessen am Maßstab materieller Verhältnismäßigkeit.

¹⁴ Rummel in Rummel ABGB I³ Rz 16 zu § 914.

¹⁵ OGH 19. 3. 1937, 3 Ob 217/37 – *Angriff gegen Unternehmen/Weggelassener Schlusssatz*, SZ 19/102 = AnwZ 1937/414 = JBHR 1938/219 = RSp 1937/141 (*Abel und Elster*); 11. 2. 1997, 4 Ob 17/97x – *Wiener Aktionismus*, *ecolex* 1997, 419 = MR 1997, 98 (*Walter*) = ÖBl 1997, 301; 22. 6. 1999, 4 Ob 159/99g – *Zimmermann Fitness*, MR 1999, 282 = ÖBl 2000, 130 (*Kucsko*); OGH 10. 11. 1970, 4 Ob 351/70 – *Leserbrief/Retortenprofessoren*, ÖBl 1971, 112 = Schulze/54 (*Dittrich*).

4.3.1 Für Filmhersteller

Dabei genügt auf Seiten des **Filmherstellers** iS des § 38 Abs 2 UrhG die Darlegung einer bloßen Gefährdung wirtschaftlicher Interessen, die sich nicht auf die Verwertung des konkreten Films beschränken müssen, sondern auf mittelbare negative Folgen für das Unternehmen des Filmherstellers erstrecken können. Hier wirkt sich der entstehungsgeschichtliche Bezug zum Leistungsschutz nach dem UWG aus. Insofern kommt eine Beeinträchtigung künstlerischer Filmgehalte und eine Beeinträchtigung der Urheberrechte beteiligter Filmschaffender ebenso in Betracht, wenn diese nämlich mittelbar das Unternehmen des Filmherstellers beeinträchtigen. Die berechtigten Interessen des Filmherstellers an seiner im Filmträger „verkörperten“ Leistung¹⁶ umfassen stets auch die unternehmerische Leistungsfähigkeit über den konkreten Film hinaus.

Schließlich **fehlt** für den Filmhersteller mangels ausdrücklichen Verweises das **absolute Änderungsverbot nach § 21 Abs 3 UrhG**. Dies bedeutet, dass ein vertraglicher Ausschluss des Einstellungsschutzes gegenüber dem gewerbsmäßigen Filmhersteller durchaus wirksam ist; gegenüber dem Filmurheber hingegen nicht. Zwar hält es das Gesetz für zulässig, eine Einwilligung zu „nicht näher bezeichneten Änderungen“ auch vorab zu erteilen, doch bleiben schwere Beeinträchtigungen stets der Diskretion des Urhebers vorbehalten. Außerhalb dieser Kernbefugnisse des Urheberpersönlichkeitsrechts (sog. „Kerntheorie“) sind also Vereinbarungen über die Änderungen zulässig. In Österreich ist nämlich die Delegation des Einwilligungsrechts – auch mit absoluter Wirkung gegen Dritte – prinzipiell möglich.¹⁷ Diese Delegation stellt aber keine „Übertragung“ des Urheberpersönlichkeitsrechts dar, da der Kern der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse immer beim Urheber verbleibt. Er allein hat die Möglichkeit des direkten gerichtlichen Vorgehens nach § 26 UrhG oder den Widerspruch bei Vorliegen einer schweren Beeinträchtigung nach § 21 Abs 3 UrhG.

4.3.2 Für Filmurheber

Dem gegenüber steht der Schutz des § 21 UrhG für Filmurheber unter dem Gebot der Werktreue, der aus urheberrechtlicher Sicht absoluter Vorrang

16 § 38 Abs 2 UrhG: „Änderungen des Filmwerkes... entsprechend anzuwendenden Vorschrift“.

17 Anders die frühere Rechtslage in Deutschland nach § 29 dUrhG idF vor dBGBl 2002/21; vgl Ventroni, Das Filmherstellungsrecht (UFITA Band 168, 2001), 182 ff mwN. Nunmehr geändert durch § 29 Abs 2 dUrhG, der ausdrücklich eine Vereinbarung über Urheberpersönlichkeitsrechte zulässt.

einzuräumen ist.¹⁸ Der Schutz der Werkintegrität besteht für Filmurheber auch ohne Öffentlichkeit nach § 21 Abs 2 UrhG.

Nach § 21 Abs 3 UrhG kann sich der Urheber trotz Einwilligung zu Änderungen des Werkes solchen widersetzen, die seine geistigen Interessen „am Werk“ schwer beeinträchtigen. Art 6^{bis} RBÜ spricht in diesem Zusammenhang von solchen Änderungen, die „seiner Ehre oder seinem Ruf“ abträglich sind. Damit ist das geistige Interesse des Urhebers am Werk nicht getrennt von dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz der Ehre des Urhebers zu sehen.

Wendet man die bisherige Leitentscheidung¹⁹ zur Kürzung von Filmwerken auf den eingangs beschriebenen Fall der Sanitized Movies an, stellt sich die vorgenommene Kürzung als Entstellung des Filmes dar, wenn diese den berechtigten Interessen des Urhebers bzw des Filmherstellers zuwider läuft. Hierbei sind die Interessen des Filmherstellers auf der einen Seite und die des Verwerterers auf der anderen Seite zu berücksichtigen. Diese dürften spätestens bei der Überwindung des Kopierschutzes und damit bei einem Verstoß gegen § 90 c UrhG überwiegen, insbesondere da auch die Weitergabe ohne Kopierschutz erfolgt. Lässt man diese Frage jedoch ausgeklammert, zB mangels wirksamen Kopierschutzes, so führt dennoch die erhebliche Kürzung bzw wesentliche Veränderung des Filmmaterials zu einem Untersagungsrecht nach § 21 Abs 1 UrhG, da von einer Übung des redlichen Verkehrs zumindest im österreichischen Raum für Sanitized Movies nicht gesprochen werden kann. Mag diese Bearbeitung bzw dieser Vertrieb gegenüber dem gewerbsmäßigen Filmhersteller durch vertragliche Regelungen zulässig gemacht werden, können sich Filmurheber stets auf den Entstellungsschutz nach § 21 Abs 3 UrhG berufen, da Sinn und Wesen des ursprünglichen Werkes durch die Eingriffe entstellt werden.²⁰

18 Vgl OGH 10. 11. 1998, 4 Ob 281/98x – *Den Kopf zwischen den Schultern*, JUS Z/2665 = MR 1998, 345 (Walter).

19 OGH 10. 11. 1998, 4 Ob 281/98x – *Den Kopf zwischen den Schultern*, MR 1998, 345 (Walter) = JUS Z/2665.

20 Vgl OGH 8. 5. 1990, 4 Ob 51/90 – *Wien zum Beispiel*, MR 1990, 189 (Walter) = SZ 63/76.

5. Zusammenfassung

Sanitized Movies, also Filme, die von gewalttätigen, obszönen Teilen befreit wurden, dürfen nach österreichischem Rechtsverständnis nur dann verbreitet werden, wenn der gewerbsmäßige Filmhersteller dieser Bearbeitung bzw Veränderung ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Zustimmung des sonstigen Filmurhebers steht unter dem Vorbehalt des § 21 Abs 3 UrhG, der ein absolutes Änderungsverbot zum Schutz der Werkintegrität vorsieht.